

Schlüsselzahlen für die Bildung des Ladenpreises auf Grundlage der vom Verleger festgesetzten Grundzahlen gelten vom Tage der Veröffentlichung der letzteren an als Ladenpreise.

Die Festsetzung, Erhöhung oder Herabsetzung der Grundzahlen oder Ladenpreise und die Festsetzung oder Änderung von Verlegerteuerungszuschlägen soll durch Bekanntmachung im Börsenblatt oder unmittelbare Mitteilung an die beteiligten Sortimenten unverzüglich und derart genau bekanntgegeben werden, daß letztere sofort in der Lage sind, die neuen Preisbestimmungen fehlerfrei anzuwenden.

Erfolgt die Bestellung zu einem Zeitpunkte, in dem eine Änderung des Preises bereits vorgenommen, die Bekanntmachung der Änderung beim Sortimenter aber noch nicht eingetroffen ist, so ist dieser berechtigt, die Bestellung aufzuheben und das Werk binnen einer Woche vom Empfang der Bekanntmachung an auf seine Kosten zurückzusenden.

§ 5. Auslandpreise sollen tunlichst in ausländischer Währung festgesetzt werden; die etwaige Umrechnung derselben in Markpreise erfolgt zum Börsentageskurse.

§ 6. Mangels ausdrücklicher Angabe bei der Bestellung werden schönwissenschaftliche Werke, Jugendschriften und Schulbücher gebunden, wissenschaftliche Werke geheftet geliefert. Besteht von einem Werk nur eine geheftete oder nur eine gebundene Ausgabe, so wird mangels entgegenstehender Angaben (z. B. „nur falls gebunden“) bei der Bestellung diese ohne vorherige Mitteilung geliefert.

III. Feste Bestellungen.

§ 7. R.-R.-Lieferungen bilden einen Ersatz der Bedingtlieferungen in Jahresrechnung. Darunter sind zu verstehen: Lieferungen gegen Barzahlung oder in feste Rechnung mit befristetem Rücksendungsrecht.

- a) Die R.-R.-Sendungen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.
- b) Sie sind getrennt von den anderen festen Lieferungen auf besonderen Fakturen zu berechnen. Diese Fakturen sollen sich äußerlich von den anderen unterscheiden und in auffälliger Schrift die Fälligkeitstage der Zahlung und der Rücksendung angeben (§ 34 der Verkehrsordnung).
- c) Die R.-R.-Lieferungen werden laufend wie die festen Lieferungen, je nach den besonderen Abmachungen auf Vierteljahrs- oder Monatsrechnung, belastet, mangels solcher Abmachungen jeweils am ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Kalendervierteljahrs bezahlt. Wird sonst gegen Nachnahme geliefert, so werden auch die Zahlungen der R.-R.-Sendungen durch Nachnahme erhoben.
- d) Die Rücksendung hat so frühzeitig zu geschehen, daß die Remittenden spätestens vor dem ersten Tage des übernächsten Kalendervierteljahrs nach dem Tage der Absendung bei dem Verleger, oder falls dieser so bestimmt, bei dessen Kommissionär eintreffen. Ist die Absendung am ersten Tage eines Kalendervierteljahrs erfolgt, so endet die Rücksendungsfrist am ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahrs. Für Sortimenten außerhalb Europas verlängert sich die Rücksendungsfrist um ein weiteres Vierteljahr. Bei europäischen Ausländern mit schwierigen Verkehrsverhältnissen empfiehlt sich die Verlängerung der Rücksendungsfrist um einen Monat.
- e) Gutschriften für Rücksendungen erfolgen ebenfalls auf laufender Vierteljahrs- oder Monatsrechnung.
- f) Erteilt der Verleger Vierteljahrsauszüge (§ 14, Abs. 1), so empfiehlt es sich, Rücksendungsfakturen beizulegen, auf denen die zum nächsten Termin zurückzusendenden Werke angegeben und diejenigen Werke besonders bezeichnet sind, die dem Sortiment weiter zur Verfügung bleiben können. Über letztere Werke hat der Sortimenter eine Scheinrücksendungsrechnung auszustellen und bekommt dafür eine neue Faktur auf eine Frist von einem oder zwei weiteren Kalendervierteljahren.
- g) Auf R.-R.-Lieferungen findet § 33f, Abs. 2 der Verkehrsordnung entsprechende Anwendung.

IV. Konditions gut.

§ 8. Auf allen Rücksendungsfakturen ist das Bezugsdatum anzugeben.

Erhöht der Verleger den Ladenpreis oder den prozentualen Teuerungszuschlag eines bedingt gelieferten oder zur Verfügung gestellten Werkes, so ist der Sortimenter verpflichtet, falls die Erhöhung im Börsenblatt angezeigt oder unmittelbar mitgeteilt worden ist (§ 4), über das Werk zum erhöhten Preise abzurechnen oder dasselbe unverzüglich derart zurückzusenden, daß es binnen einem Monat nach der Bekanntmachung beim Verleger oder, falls dieser es so bestimmt, bei dessen Kommissionär eintrifft.

Die Verpflichtung des Sortimenters, zum erhöhten Preise abzurechnen, erlischt, wenn der Verleger dem Sortimenter nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung eine neue Bedingtfaktur mit dem erhöhten Preise geschickt hat oder wenn der Sortimenter nachweist, daß er das Werk vor der Bekanntmachung der Preiserhöhung verkauft hat.

Werke, die eine Grundzahl besitzen, erscheinen auf den Begleitrechnungen nur mit ihrer Grundzahl. Die Verbielfachung mit der Schlüsselzahl und die Auswertung des eigentlichen Rechnungsbetrages unterbleibt. In gleicher Weise wird bei Rücksendung auf der Faktur nur die Grundzahl angegeben. Der Zahlung für abgesetzte Werke ist derjenige Betrag zugrunde zu legen, der sich aus der Verbielfachung der Grundzahl mit der am Tage der Zahlung geltenden Schlüsselzahl ergibt. Absatz 2 findet keine Anwendung.

Der Verleger ist berechtigt, im Falle der Preiserhöhung bedingt gelieferte oder zur Verfügung gestellte Werke zurückzuverlangen. Die Aufforderung an den Sortimenter hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Preiserhöhung im Börsenblatt oder durch besondere Mitteilung zu geschehen; die Rücksendungsfrist (Abs. 2) beginnt in diesem Falle mit dem Tage der Bekanntmachung oder des Eintreffens der Mitteilung.

Die obengenannten Fristen erhöhen sich für Sortimenten außerhalb Europas auf drei Monate, für solche außerhalb des Deutschen Reiches, Österreichs, der Schweiz, des Freistaates Danzig, sowie Luxemburgs und der Tschechoslowakei auf zwei Monate.

V. Beschaffenheit der Sendungen.

§ 9. Hinsichtlich der Verpackung ist tunlichst nach dem Regelfalle des § 17 Abs. 1 der Verkehrsordnung zu verfahren und dessen allmähliche Wiederherstellung anzustreben. Solange die Teuerungsverhältnisse andauern, werden die Ausnahmefälle, in denen nach der Verkehrsordnung sinngemäß Verpackung berechnet werden darf, zahlreich bleiben müssen, doch sollen möglichst bloß die Mehrkosten berechnet werden. Die örtlichen oder fachlichen Untervereinigungen des Deutschen Verlegervereins sind ermächtigt, für ihren Bezirk Grundsätze über die Berechnung der Verpackung zu erlassen; sofern ein Mitglied keine abweichenden Bedingungen im Börsenblatt bekanntgegeben hat, gilt die Vermutung, daß er die Bestimmungen seiner örtlich zuständigen Untervereinigung anwendet.

VI.—VII. Beförderung.

§ 10. Für Rücksendungen, die infolge irrtümlicher Bestellung oder unrichtiger Lieferung notwendig sind, trägt der schuldige Teil alle dadurch verursachten Kosten.

Ausnutzung von Postpaketen erfolgt nur auf besondere Vorschrift des Bestellers. Zur Erleichterung soll der Verleger nach Möglichkeit die Gewichte seiner Veröffentlichungen in Anzeigen, Rundschreiben usw. angeben.

VIII. Abrechnung (seit her: Jahresrechnung).

§ 11. Der § 24a der Verkehrsordnung wird wie folgt erläutert:

Die Abrechnung erfolgt:

1. in Jahresrechnung;
2. in Zielrechnung, d. h. auf Vierteljahrs- oder Monatskonto;
3. durch Zahlung nach Empfang;
4. im Barverkehr (Barfaktur, Barpaket, Postnachnahme, Vorauszahlung).